



Preise für die öffentliche Einrichtung „Stadtsaal Mühldorf a. Inn“

Stand: 01.01.2023

1. Saalmiete

Die Saalmiete beinhaltet die vereinbarte Raumnutzung inkl. Bühne, Heizung, Lüftung, eine genehmigte Bestuhlungsvariante, Strom, Saallicht, Frontlicht, Rednerpult, Grundreinigung, Benutzung der Toiletten und der beiden Künstlergarderoben im Untergeschoß.

Die Lautsprecheranlage ist nur in der Grundmiete inbegriffen, wenn nicht mehr als 2 Mikrofone gebraucht werden.

In der Saalmiete **nicht** enthalten sind die unter Punkt 2 aufgeführten Nebenkosten (Ausstattung, Technik, Personal).

Der Saal kann maximal 10 Stunden pro Tag gemietet werden. Frühester Mietbeginn ist 7 Uhr. Wird die Maximalmietdauer überschritten, werden für jede angefangene weitere Stunde 10% des Tarifpreises verrechnet.

Mietpreis	Tarif I	Tarif II
	€ 900,00	€ 1.200,00

Saalmiete für zusätzliche Proben-, Auf- und Abbautage: € 500,-
inkl. Bühnennutzung, ohne Reinigung

Tarif I

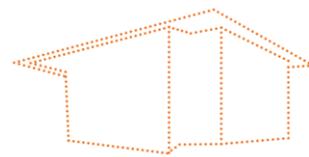
gilt für alle Veranstaltungen, die nicht unter Tarif II fallen

Tarif II

gilt für gewerbliche Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen)

Über die Einordnung der Veranstaltungen in die einzelnen Tarifgruppen entscheidet die Kreisstadt Mühldorf a. Inn. Der Vermieter behält sich das Recht vor eine Kautionshöhe von 50% der Saalmiete zu erheben.



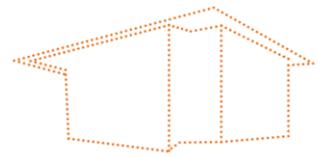


2. Nebenkosten

2.1. Ausstattung und Technik

2.1.1.	<u>Beleuchtung</u> Scheinwerferanlage inkl. Standardprogrammierung	€ 200,00
2.1.2.	<u>Beschallung</u> Lautsprecheranlage	€ 200,00
2.1.3.	<u>Technische Einrichtungen, Geräte</u>	
2.1.3.1.	Mikrofon pro Stück (je nach Modell)	€ 5,00 - € 35,00
2.1.3.2.	Video-Beamer mit Leinwand Groß	€ 150,00
2.1.3.3.	Video-Beamer mit Leinwand Klein	€ 100,00
2.1.3.4.	Nutzung Bildschirm im Foyer pro Gerät	€ 50,00
2.1.3.5.	Nutzung Bildschirme im Foyer (pauschal für 3 Geräte)	€ 100,00
2.1.3.6.	Verfolgerscheinwerfer ohne Personal	€ 30,00
2.1.3.7.	Moving Heads je nach Modell	€ 30,00 - € 50,00
2.1.3.8.	Konventionelles / statisches Licht je nach Modell	€ 10,00 - € 30,00
2.1.3.9.	Hazer pro Stück	€ 30,00
2.1.4.	<u>Sonstige Einrichtungen</u>	
2.1.4.1.	Orchestergaben 9,70 x 3,50 m	€ 50,00
2.1.4.2.	Bühnenpodeste mit Aufbau pro Stück	€ 20,00
2.1.4.3.	Notenpulte pro Stück	€ 3,00
2.1.4.4.	Polizeigitter / Bauzaun pro Stück ohne Auf- / Abbau	€ 15,00
2.1.4.5.	Abschrankung vor Bühne lt. VStättVO ohne Auf- / Abbau	€ 200,00
2.1.4.6.	Nutzung weiterer Künstlergarderoben nach vorheriger Absprache: Tagespauschale für 10 Std. Für jede weitere angefangene Std.	€ 250,00 € 25,00
2.1.5.	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.1.5.1.	Vorverkaufsgebühr	10 %
2.1.5.2.	Systemgebühr München Ticket	€ 1,20
2.1.5.3.	Plakatierung pro Plakat pro Litfaßsäule (nur möglich für Kulturfremdveranstaltungen und kulturellen Veran- staltungen der Mühldorfer Vereine in der Kreisstadt Mühldorf a.Inn, für die Dauer von 2-3 Wochen vor der Veranstaltung, sofern noch Plätze an den Säulen frei sind)	€ 2,00





2.2. Personal (ohne Weisungsbefugnis siehe Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

- | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 2.2.1. | Anwesenheitspflicht des Veranstaltungsleiters gemäß § 38 VStättVO bzw. Fachkraft für Bedienung Ton- oder Lichttechnik | € 200,- Mindestbuchung 5 Std.
€ 40,- je weiterer Std. |
| 2.2.2. | Garderoben-/Aufsichtspersonal pro Person | € 100,- Mindestbuchung 5 Std.
€ 20,- je weitere Std. |
| 2.2.3. | Saal-, Einlass- und Kassenpersonal pro Person | € 100,- Mindestbuchung 5 Std.
€ 20,- je weitere Std. |
| 2.2.4. | Servicekraftpauschale (Saal, Einlass, Garderobe, Kasse) für Kulturfremdveranstaltungen | € 250,- |

3. Allgemeines

Für alle Veranstaltungen ist bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, verpflichtend ein Konzept, ein Programm, sowie eine Bühnenanweisung beim Kulturamt vorzulegen und mit den technischen Leitern, Oliver Aicher, Telefonnummer 08631/1604-11, Oliver.Aicher@muehldorf.de oder Alfred Leitl, Telefonnummer 08631/1604-12, Alfred.Leitl@muehldorf.de abzusprechen.

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) ist grundsätzlich zu beachten.

Die Überlassung der Einrichtungen durch den Vertragspartner an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Kreisstadt verboten.

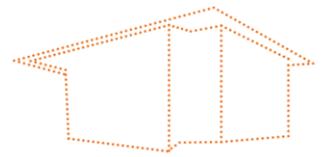
3.1. Zahlungsbedingungen

Die Saalmiete gemäß festgelegtem Tarif (vgl. Punkt 1) ist sofort bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Die Nebenkostenabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Personalaufwand und Benutzung von Ausstattung und Technik mit gesonderter Abrechnung nach Veranstaltungsende. Bei Absage einer Veranstaltung kann von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn für die ihr entstandenen Kosten eine Pauschale in Höhe des vorausbezahlten Mietpreises einbehalten werden.

Alle vorgenannten Preise verstehen sich zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit die Veranstaltung nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht umsatzsteuerpflichtig ist.





3.2. Personal

Die hauseigenen technischen Geräte werden vom diensthabenden Techniker der Kreisstadt Mühldorf a. Inn bedient bzw. von einem durch die Kreisstadt beauftragten Techniker. Die Inanspruchnahme des Technikers wird gemäß „2.2. Personal“ abgerechnet. Die zeitliche Berechnungsgrundlage sind mindestens die im Vertrag genannten Ankunfts- und Schlusszeiten. Darüberhinausgehende Zeiten werden ebenso berechnet.

Bei Kulturveranstaltungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird das Abendkassen-, Einlass- und Garderobepersonal von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn zur Verfügung gestellt und nach „2.2. Personal“ berechnet. Die Besetzung von Abendkasse, Einlass oder Garderobe durch den Veranstalter ist nicht möglich. Einlassbeginn ist grundsätzlich eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

Umfang und Art des Personaleinsatzes wird durch die Kreisstadt Mühldorf a. Inn nach eigener Einschätzung festgelegt.

3.3. Werbung

Der Mieter führt die Veranstaltung als Eigenveranstaltung durch. Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name und die Telefonnummer des Veranstalters zu nennen (gilt nicht bei Kulturfremdveranstaltungen).

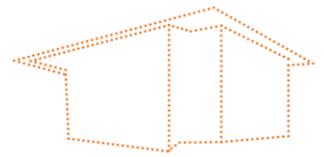
Bei Kulturveranstaltungen muss aus allen Anzeigen, Plakaten und Eintrittskarten hervorgehen, dass es sich um eine Veranstaltung im Rahmen des Kulturprogramms der Kreisstadt Mühldorf a. Inn handelt.

Der Hinweis „Kulturstadt Mühldorf a. Inn präsentiert“ ist auf der gesamten Werbung anzubringen. Im Gegenzug wird die Veranstaltung von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn kostenlos im Veranstaltungskalender, auf dem Monatsplakat und auf der Internetseite der Kreisstadt beworben.

Der Kreisstadt Mühldorf a. Inn sind 5 Veranstaltungsplakate, eine Presseinfo mit Eintrittspreisen und Vorverkaufsstellen sowie 1-2 digitale Farbfotos für den Veranstaltungskalender der Kreisstadt Mühldorf a. Inn zu überlassen.

Bei für die Öffentlichkeit interessanten Veranstaltungen (insbesondere Kulturveranstaltungen) ist die Presse vom Veranstalter selbst zu informieren. Beim Mühldorfer Anzeiger, Stadtplatz 79, 84453 Mühldorf, Tel. 08631/9878-0, E-Mail: redaktion@muehldorfer-anzeiger.de, ist bis spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung eine Presseinformation mit Foto einzureichen.





3.4. Vorverkauf

Für Veranstaltungen sind ausschließlich die genehmigten Bestuhlungspläne für die öffentliche Einrichtung „Stadtsaal Mühldorf a. Inn“ zulässig.

Der Verkauf von Karten für Kulturveranstaltungen, die ins Kulturprogramm der Kreisstadt Mühldorf a. Inn aufgenommen werden, erfolgt ausschließlich über das Kulturamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn und die angeschlossenen München Ticket Vorverkaufsstellen. Auf Wunsch des Veranstalters kann in Absprache mit dem Kulturamt ein Teilkontingent an Inn-Salzach-Ticket/Reservix oder ein anderes Ticketsystem abgegeben werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Der Kartenverkauf an der Abendkasse erfolgt ebenfalls ausschließlich über das Kulturamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn. Bei privaten Eintrittsveranstaltungen ist der Kartenvorverkauf mit der Kreisstadt Mühldorf a. Inn abzustimmen.

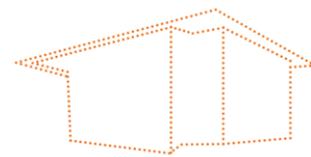
Die Abrechnung der Vorverkaufs- und Abendkasseneinnahmen und deren Überweisung an den Veranstalter erfolgt binnen 5 Werktagen nach der Veranstaltung. Falls der Veranstalter am Tag der Veranstaltung eine Abschlagszahlung in bar wünscht, ist dies vom Veranstalter spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung anzuzeigen. Der Vorverkaufsstand ist jederzeit abfragbar. Der Vorverkaufsbeginn ist in Absprache mit dem Kulturamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn zu vereinbaren und erst nach Abschluss eines gültigen Mietvertrags und nach Zahlungseingang des Mietpreises laut Tarif möglich.

Bei Bedarf sind der Kreisstadt Mühldorf a. Inn maximal 10 Freikarten für Bürgermeister, Kulturreferentin, Veranstaltungsleiter, Mitarbeiter des Kulturamtes und Mitglieder des Kulturarbeitskreises kostenlos zu überlassen.

3.5. Flucht- und Rettungswege

Der Veranstalter hat in eigener Verantwortung zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für Fluchtwege, Rettungswege sowie die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege des gesamten Veranstaltungshauses freigehalten werden. Bei Veranstaltungen, die nach den genehmigten Bestuhlungsplänen bestuhlt sind (Maximalbestuhlung), ist es nicht gestattet, zusätzliche Stühle aufzustellen und/oder Stehplätze anzubieten. Der Vermieter behält sich vor, weitere sicherheitstechnische Auflagen (u.a. Polizeiabsperrgitter, Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst etc.) anzuordnen. Hierbei kann die grundsätzliche maximal mögliche Besucheranzahl (z. B. bei Stehkonzerten) von der genehmigten Anzahl abweichen.





3.6. Bewirtung

Die Bewirtung im Stadtsaal (inkl. der Künstlergarderoben) obliegt allein dem Pächter. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist untersagt. Bei besonderen Bewirtungswünschen hat sich der Veranstalter selbst mit dem Pächter ins Benehmen zu setzen.

3.7. Reinigung

Durch die Veranstaltung benutzte städtische Einrichtungen/Flächen sind unbeschadet der späteren Reinigung durch die Kreisstadt so zu hinterlassen, wie sie übergeben wurden. Dem Veranstalter wird der das übliche Maß der Reinigungskosten übersteigende Betrag sowie anfallende Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter eine Abnahme durch das Saalpersonal herbeizuführen. Der Kreisstadt steht es frei je nach Art der Veranstaltung eine Kautions für erhöhte Reinigungskosten zu verlangen.

3.8. Dekoration / bauliche Veränderungen

Dekorationen sind so anzubringen, dass durch Befestigung keine Beschädigung am Saal, am Mobiliar und an sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur in Absprache und mit Zustimmung der Kreisstadt erlaubt.

Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Bei der Beseitigung der Dekoration sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu entfernen.

Bauliche Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke sind nur mit Zustimmung der Kreisstadt möglich.

3.9. GEMA / KSK

Die Meldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Abführung eventuell anfallender Gebühren an die GEMA und die Künstlersozialkasse (KSK), sowie sonstiger Steuern oder Gebühren, obliegen dem Veranstalter.





3.10. Haftung

Der Veranstalter haftet für seine Besucher, Angestellten und Künstler. Er hat die erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen. Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung, Länge, Inhalt und Lautstärke der Veranstaltung und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden.

3.11. Inkrafttreten

Die neue Preisliste inkl. Nebenkosten mit den allgemeinen Vorschriften für die öffentliche Einrichtung „Stadtsaal Mühldorf a. Inn“ gelten ab dem 01.01.2023.

Die bisherige Entgeltordnung tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft (bereits abgeschlossene Verträge behalten ihre Gültigkeit).

Mühldorf a. Inn, den 01.01.2023

Michael Hetzl
Erster Bürgermeister

